



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 35 vom 4. April 2014

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Satzung über besondere Zugangs- voraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

Vom 29. Januar 2014

Das Präsidium der Universität hat am 10. März 2014 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 527), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 29. Januar 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 2 HmbHG beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften genehmigt.

## §1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter IV. wird die Bestimmung zu Punkt 13 durch folgende Regelung ersetzt:

„13. Masterstudiengang M.Sc. Health Economics and Health Care Management  
Für den konsekutiven Masterstudiengang M.Sc. Health Economics and Health Care Management bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie mit Schwerpunkt BWL oder Schwerpunkt VWL, in Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre, Ökonomie, Gesundheitsökonomie, Wirtschaftsingenieurwesen oder ein vergleichbarer Studiengang.

Ein Studiengang ist vergleichbar, wenn eine Grundlagenausbildung in folgenden Fächern beinhaltet ist:

- Mathematik: Mindestumfang 5 ECTS
- Statistik: Mindestumfang deskriptive Statistik 5 ECTS, Mindestumfang induktive Statistik 5 ECTS
- Betriebswirtschaftslehre: Eine vertiefte Einführung in die Managementlehre, Mindestumfang 5 ECTS, sowie ein Modul internes Rechnungswesen/Kosten- und Leistungsrechnung, Mindestumfang 5 ECTS
- Volkswirtschaftslehre: Mikroökonomie, Mindestumfang 5 ECTS.

Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Übersicht über die in ihrem Abschluss enthaltenen Module (Transcript of Records) vorlegen.

b.) Formlose Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie/er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen in englischer Sprache absolvieren zu können.“

## §2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 10. März 2014  
**Universität Hamburg**